die geltenden Vorschriften für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Freistaat Thüringen finden Sie unter Umwelt/Raumordnung > Wasserwirtschaft > Wasserrecht auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes http://www.thueringen.de/de/tlvwa/.

Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass keine wassergefährdenden Stoffe in Gewässer gelangen. Bagatellgrenzen für eine Stoffmenge, die bei einer Havarie in ein Gewässer (schließt das Grundwasser ein) gelangen darf, gibt es nicht.

Bagatellgrenzen gibt es insbesondere für die Anzeigepflicht bei der Wasserbehörde, die Sachverständigenprüfungen, Fachbetriebspflicht und die zwingende Erforderlichkeit von Auffangeinrichtungen. Werden die Bagatellgrenzen unterschritten, obliegt die Sicherung der Anlagen allein der Betreiberverantwortung.

Inwieweit die von Ihnen hergestellten Systeme den wasserrechtlichen Anforderungen genügen, wurde von uns nicht geprüft.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Zöller

Der Versand dieses Schreibens erfolgt elektronisch ohne Unterschrift.

Klaus Zöller
Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 440 (Obere Wasserbehörde)
Weimarplatz 4, 99423 Weimar
Tel.: 0361-3773-7873, Fax: 0361-3773-7893
Email: Klaus.Zoeller@tlvwa.thueringen.de